

Krisenbewältigung im Anthropozän

Kufstein. Am 22.10.2021 jährte sich in der Fachhochschule Kufstein das Internationale Symposium Restrukturierung zum zehnten Mal. Trotz gewisser Einschränkungen durch die noch nicht überwundene Corona-Pandemie war die Veranstaltung mit 250 Teilnehmenden bereits längere Zeit vor Beginn ausgebucht. Der Vormittag war dem Eröffnungsvortrag und dem Branchentalk gewidmet, in dem es um disruptive Vorgänge im Immobilienmarkt, der Supply Chain und im Automotive-Sektor ging. Am Nachmittag folgten Kurzvorträge rund um das StaRUG und die österreichische ReO.

Text: Regierungsdirektor Dr. Johannes Holzer

Der Veranstalter des Symposiums, **Prof. Dr. Markus W. Exler**, begrüßte bereits zum zehnten Mal Teilnehmer aus Deutschland, Österreich und angrenzenden Ländern. Bei 90 % deutschen Teilnehmern und einem Frauenanteil von insgesamt 20 % setzte sich der Kreis wie in den letzten Jahren aus etwa 30 % Insolvenzverwaltern und Bankenvertretern, 50 % Beratern und Interim Managern sowie 20 % Firmenvertretern zusammen. Nachdem letztes Jahr eine reine Onlineveranstaltung durchgeführt worden war, freute sich der Moderator umso mehr, zum traditionellen Format zurückzukehren, auch wenn dies noch mit einigen Corona-bedingten Einschränkungen verbunden sei. Vorgestellt wurde auch die kürzlich erfolgte Modernisierung der Studiengänge, in deren Zusammenhang der Bereich der klassischen Sanierung heruntergefahren worden sei und zukunftsweisende Themen wie etwa die Digitalisierung mehr Platz einnehmen würden. Neben der Jahreskonferenz gebe es z. B. den »Talk 3 plus 1«, der einmal pro Monat etwa 100 Teilnehmer erreiche.

Im Eröffnungsvortrag von **Prof. Dr. Dr. Stefan Brunnhuber** (Club of Rome) zum Wirtschaften im Anthropozän ging es um die Veränderung des gesellschaftlichen Aggregatzustands durch den Klimawandel und seine Auswirkungen auf die Wirtschaft. Diese sei letztlich für den im Zeitalter des Menschen besonders dramatisch ausfallenden Artenverlust verantwortlich. Der Selektionsvorteil des Menschen bestimme sein Verhalten, insbesondere bei der Erzählung von Geschichten und Entwicklung von Denkmodellen wie Religionen und Rechtssystemen. Bei der Restrukturierung handle es sich um ein vergleichbares Denkmodell, dessen notwendige Kapitalakkumulation mit der Entstehung des liberalen Staates begonnen habe. Bei der Anpassung an sich verändernde Systeme entstünden für dieses und andere Systeme Kosten; dabei gelte es, Szenarien zu vermeiden, bei denen Geld nur einseitig für bestimmte Ziele wie Pandemiebekämpfung oder Klimaschutz ausgegeben werde. Letzterer werde künftig eine immer größere Rolle spielen und nicht nur bei der Preisstabilität, sondern auch bei der Restrukturierung berücksichtigt werden.

Silke Schröder (Primobilia Real Estate Consulting, Berlin) stellte anschließend die Entwicklung des Immobilienmarkts am

Beispiel Berlins vor, bei dem es kürzlich Bemühungen zur Restrukturierung im Wege der Enteignung gegeben habe. Gewerbeimmobilien seien für Investoren lukrativer, aber auch riskanter, da der Markt weitgehend unreguliert sei. Die Preise für Gewerbeimmobilien in Berlin lägen deutschlandweit an der Spitze, wobei sich sinkende Renditen abzeichneten und Investitionen vor allem durch Immobilienunternehmen, Fondsgesellschaften und Versicherungen erfolgten. Derzeit sei der Markt durch zu langsame Fertigstellungen verknappt, wobei durch die Pandemie disruptive Elemente feststellbar seien, beispielsweise durch Aufgabe von Ladengeschäften und die Verlagerung auf den Onlinehandel. Auch bei einem Ausschleichen der Pandemie bleibe die Unsicherheit des Markts bestehen, weil es an einem »Startschuss« für neue Investitionen fehle.

Vorschlag für Gesetz zur Sicherung von Lieferketten

Uwe Brunner (Institut Industrial Management an der FH Joanneum, Graz) befasste sich anschließend mit der Bedeutung von Lieferketten für die heimische Wirtschaft. Durch die Auslagerung der Produktion gebe es starke Konzentrationen; so sei etwa die Produktion bestimmter Medikamente weltweit auf nur drei bis vier Standorte verteilt. Dadurch könnten steigender Bedarf und Ausfälle in der Produktion nicht aufgefangen werden. Die Hauptgründe für die Disruption der Lieferketten seien im Klimawandel, in der Wirtschafts- und Finanzkrise sowie in der Pandemie zu sehen. Dabei sei auch zu beobachten, dass mit der Länge der Lieferketten das Risiko für Störungen steige. Die früher gepredigte Doktrin der Just-in-time-Lieferung sei heute nicht mehr umsetzbar, weil der Erfolg von Unternehmen von den Lieferketten abhängig sei. Würden diese gestört, so sei die Produktion gefährdet und die Kunden wanderten ab. Die Gefährdung von Lieferketten erfolge nicht nur durch Störung der Transportwege wie Havarien an Engstellen (etwa dem Suezkanal), sondern auch durch verhältnismäßig schwache Signale wie Trockenheit oder Überschwemmungen,



Prof. Dr. Dr. Stefan Brunnhuber



Silke Schröder



Uwe Brunner



Christian Feldmann

die zu einer verminderten Produktion führten. Zur Stabilisierung von Lieferketten sei eine gesetzliche Regelung notwendig, da zusätzliche Verknappungen durch Einlagerungen von Waren oder erhöhte Bestellmengen zu erwarten seien. Notwendig seien auch neue Strategien der Unternehmen wie die, mehr lokal einzukaufen, auch wenn die Preise höher wären.

Christian Feldmann (A.T. Kearney GmbH, München) nahm anschließend die derzeitigen Herausforderungen für Zulieferer in der Automobilindustrie in den Fokus. Bereits ab 2030 sei es wahrscheinlich, dass mehr E-Autos als klassische Verbrenner verkauft werden. Durch den Wandel der Antriebstechnik seien Tank-, Motoren- und Abgassysteme am stärksten betroffen. Dies habe zu einer kritischen Analyse der Produkte und zu einer teilweisen Ausgliederung bestimmter Bereiche aus den Unternehmen wie etwa von Antriebssystemen geführt. Für die Restrukturierung ergebe sich daraus die Aufgabe, neue Geschäftsmodelle zu entwickeln und das Innovationsmanagement zu verstärken.

Die Paneldiskussion des Veranstaltungsblocks am Nachmittag mit Diskussion und Kurzvorträgen wurde durch einen Rückblick des Moderators auf die zehnjährige Kongressgeschichte eingeleitet. Danach stellte **Gabriele Schiemer** (Wiener Privatbank SE) die Grundlagen für die Schaffung des österreichischen Restrukturierungsrechts vor. Entsprechende Grundsätze seien bereits 2014 aufgestellt worden, wobei aufgrund der überschaubaren Strukturen in Österreich ein Vertrauensverhältnis der Gläubiger bestehe, das die Restrukturierung vereinfache. Insgesamt hätten sich die Erwartungen an die ReO nicht erfüllt und die bereits seit längerer Zeit praktizierte freiwillige außergerichtliche Sanierung sei vorzuziehen. **RA Thomas Harbrecht** (Euler Hermes Deutschland, Hamburg) merkte aus Sicht des Kreditversicherers an, dass es eine berechtigte Sorge der Gläubiger gebe, durch eine Überregulierung im Bereich der Restrukturierung zu stark beeinträchtigt zu werden. Die Kreditversicherer seien daran nur indirekt beteiligt, wobei das BMJV bei der Entwicklung des StaRUG durch Bildung von Arbeitsgruppen in die richtige Richtung gegangen sei. Leider sei ein extrem rascher Abschluss des Gesetzgebungsvorhabens vor dem Hin-

tergrund der Pandemie erfolgt, bei dem die zuletzt eingereichten Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt worden seien. Auch die Streichung der §§ 2 und 3 StaRUG-RegE durch den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages sei kontraproduktiv gewesen. Insgesamt sei das Instrumentarium für Eingriffe nicht scharf genug ausgestaltet.

Im Anschluss stellte **RiAG Dr. Benjamin Webel** (Amtsgericht Ulm) aus richterlicher Sicht dar, dass in Deutschland angesichts des funktionierenden Schutzschirmverfahrens die durch das StaRUG angebotenen zusätzlichen Optionen nicht so notwendig gewesen seien wie in anderen Staaten der EU. Zu kritisieren seien die Hyperaktivität des Gesetzgebers, die aufgrund der schwerfälligen Strukturen der Justizverwaltung nicht mögliche Mitarbeit der Insolvenzgerichte bei der Ausgestaltung des Gesetzes sowie die allgemein schlechte Ausstattung der Restrukturierungsgerichte, bei denen es bereits an einer funktionsfähigen Software fehle. In der Praxis sei das StaRUG noch nicht angekommen. Letztlich handle es sich bei dem Kern des modularen Verfahrens nach dem StaRUG um einen Insolvenzplan ohne Insolvenzverfahren, bei dem der Verwalter zu teuer sei, die Restrukturierungsgerichte zu bürokratisch handelten und die Vergütung zu gering ausfalle. Die Konzentration der Restrukturierungsgerichte sei zu befürworten und das im StaRUG vorgesehene gerichtliche Verfahren sinnvoll, da es die für eine Restrukturierung notwendige Rechtssicherheit biete. Sinnvoll sei auch die Sanierungsmoderation, weil ein Verfahren nach dem StaRUG auch dazu dienen könne, Akkordstörer zu befrieden. Die Vorprüfung sei zu begrüßen, während die Planbestätigung unter das Spruchrichterprivileg falle, was zugunsten der Richter auch haftungsrechtlich günstig sei. Insgesamt könne das Verfahren das negative Stigma der Insolvenz vermeiden. Die Restrukturierungsbeauftragten würden derzeit aus den Vorauswahllisten für Insolvenzverwalter bestellt, was angesichts unterschiedlicher Aufgabenkreise wenig Sinn mache. Die Restrukturierungsgerichte sollten deshalb eigene Vorauswahllisten aufstellen, in die auch andere Berufsgruppen als Rechtsanwälte aufgenommen werden sollten. Dies gestalte sich schwierig, weil der Gesetzgeber vor allem Insolvenzverwalter im Blick gehabt habe. Für die

Richter der Restrukturierungsgerichte sollten keine Stellen der Besoldungsgruppe R 2 (entspricht Abteilungsleiter eines AG, Vorsitzender Richter am LG oder Richter am OLG, Anm. des Verf.) vorgesehen werden, weil diese in der Justiz allgemein als Karriereprungbrett mit einem entsprechend raschen Wechsel angesehen würden. Abschließend sei mit Bedauern festzustellen, dass sich die Justizverwaltung im Allgemeinen nicht für Insolvenz- und Restrukturierungssachen interessiere.

Grundlegender Systembruch im österreichischen Recht

Im Anschluss daran stellte **RA Dr. Herbert Matzunski** (Hauska & Matzunski Rechtsanwälte OG, Innsbruck) aus Sicht des Verwalters das neue österreichische Restrukturierungsrecht vor, das in Rekordzeit ohne hinreichende Abstimmung erlassen und von einer Änderung des Exekutionsrechts flankiert worden sei. Die ReO sehe grundsätzlich die Eigenverwaltung mit einer frei vereinbarten Quote vor, wobei es auch ein vereinfachtes Restrukturierungsverfahren gebe. Voraussetzung sei die Wahrscheinlichkeit der Insolvenz, wobei die »offensichtliche Zahlungsunfähigkeit« exekutionsrechtlich durch den Rechtspfleger festgestellt und in der Ediktsdatei veröffentlicht werde. Der Restrukturierungsplan sei bei der Tagsatzung zur Abstimmung vorzulegen, wobei es dem Schuldner nicht verwehrt sei, völlig planlos in das Verfahren zu gehen. Dies sei kritisch zu sehen, weil die Erfüllung der Verbindlichkeiten lange Zeit hinausgeschoben werden könne (zwei Jahre ab Tagsatzung). Wegen der zu kurzen Anfechtungsfristen nach der IO seien Vermögensverschiebungen des Schuldners Tür und Tor geöffnet, weil die Einleitung des Restrukturierungsverfahrens nicht zu einer Unterbrechung der Anfechtungsfristen führe und der Schuldner daher durch die Verschleppung des Restrukturierungsverfahrens eine spätere Anfechtung im Insolvenzverfahren wirksam verhindern könne. Dies erfolge beispielsweise dadurch, dass der Restrukturierungsplan erst in der Tagsatzung vorgelegt werde. Hierdurch würde die Durchführung eines folgenden Insolvenzverfahrens wesentlich verschlechtert, da erfahrungsgemäß bis zu 50% der Masse durch Anfechtungen erwirtschaftet werde. Der Zweck der ReO – ein Finanzierungsschutz für Banken – sei besser durch Ergänzung des Anfechtungsrechts erreichbar gewesen. Zudem seien am Restrukturierungsverfahren die Gläubigerschutzverbände nicht beteiligt, sondern erhielten lediglich Akteneinsicht, wenn sie einen beteiligten Gläubiger vertreten. Dies sei im österreichischen Recht ein grundlegender Systembruch, da die gute Zusammenarbeit zwischen Gericht, Verwalter und Gläubigerschutzverbänden Tradition habe. Die ReO verursache auch Schwierigkeiten arbeitsrechtlicher Art, da keine Beteiligung der

Dienstnehmer vorgesehen sei. Die circa 50 geltenden Spezialgesetze des Arbeitsrechts seien völlig übergangen worden. Bislang sei in Österreich noch kein Restrukturierungsverfahren durchgeführt worden und möglicherweise sei dies auch in Zukunft nicht der Fall, weil das Verfahren zu teuer sei, unklare Begriffe enthalte und missbrauchsanfällig sei. Dies gelte auch für die Gläubigerklassen, die der Schuldner selbst bilde und bei denen die Zustimmung einer Klasse für einen Cross-class Cram-down ausreiche, ohne dass dies gerichtlich kontrolliert werde.

Im Anschluss daran wechselte der Fokus wieder zum Restrukturierungsrecht in Deutschland. **RAin Sylvia Fiebig** (White & Case LLP, Hamburg) stellte einige der »stillen« und nicht öffentlich gemachten Verfahren vor. So sei in einigen Verfahren ein Plan erstellt, jedoch das Verfahren nicht bei dem Restrukturierungsgericht angezeigt worden. Vielmehr habe man den Plan außegerichtlich vereinbart. Es habe bereits ein Verfahren mit internationalem Bezug gegeben; in einem anderen Verfahren sei eine Beschwerde eingelegt worden (LG Dresden, Beschl. v. 01.07.2021 – 5 T 363/21, ZRI 2021, 868, mit Anm. Skauradszun/Kümpel). In fünf Verfahren sei es zu einer Aufhebung gekommen, weil die Fälle nicht für eine Restrukturierung nach dem StaRUG geeignet gewesen seien. Hieraus ergebe sich die Erkenntnis, dass das Restrukturierungsverfahren eben kein »kleines« Insolvenzverfahren sei. Vorgestellt wurde weiter der Fall des AG Köln (Beschl. v. 03.03.2021 – 83 RES 1/21, ZRI 2021, 377), bei dem es um eine Konsortialfinanzierung und einen Streit innerhalb des Konsortiums gegangen sei. Hieran zeige sich, dass das StaRUG die gesamte Aktivität auf die Gläubiger verlagere, die zum Teil erst durch die gerichtliche Ladung vom Restrukturierungsplan erfahren würden und dann unter großem Zeitdruck stünden. Dies führe oft dazu, dass sich die Gläubiger heftig wehrten und das Verfahren nicht erfolgreich sei. Das Verfahren des AG Hamburg (Beschl. v. 12.04.2021 – 61a RES 1/21, ZRI 2021, 473) zeige hingegen, dass das Verfahren nach dem StaRUG gut dafür geeignet sei, Streit unter Gesellschaftern zu lösen. Im »MMG-Verfahren« sei das Verfahren nach dem StaRUG begleitend zur Insolvenz einer anderen Gesellschaft eingesetzt worden. Hier sei die operativ tätige Gesellschaft insolvent gewesen, während die Beteiligungsgesellschaft im Restrukturierungsverfahren saniert und übertragen worden sei. Dies sei besonders kostengünstig gewesen. Im Eterna-Verfahren gehe es um die Kollision von neuer Finanzierung und die Rechte der Gläubiger nach dem SchVG; hier sei aber eine Entscheidung wegen Urlaubs des Richters noch nicht möglich gewesen.

Nach dieser bemerkenswerten Feststellung über die Wertschätzung von Restrukturierungssachen durch die Justiz schloss das Symposium mit einer Zusammenfassung der rundum gelungenen Veranstaltung, einem launigen Schlusswort und dem traditionellen Get-together im Foyer. <<